Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

der

SG Sendenhorst 1910 e.V.

Version: 1.2

Verantwortlich für den Inhalt: Der Vereinsvorstand der SG

Verfasst von: Wolfgang Prange

Stand: 22.10.2024

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Schutzkonzept nur die männliche Form genutzt, es sind aber grundsätzlich alle Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Einleitung…… 3

II. Definition „sexualisierte“ und psychische Gewalt“…….. 5

III. Risiko- und Potentialanalyse……. 6

A. Analyse der Sportstätten…… 6
B. Analyse des Vereins und der Fachabteilungen…….. 7

IV. Prävention - Pädagogisches Konzept…….. 10

V. Intervention…….. 14

VI. Aufarbeitung…… 15

Anlagen:

Anlage 1 „Empfehlungen für Verhaltensregeln in Sportvereinen“ der „Deutsche Sportjugend – dsj“

Anlage 2 Ehrenkodex der SG

I. Einleitung

Die SG Sendenhorst 1910 e.V. („SG“) ist ein Sportverein im Kreis Warendorf. Wir bieten als Mehrsparten-Sportverein mit unseren 11 Fachabteilungen allen Menschen in Sendenhorst ein umfassendes Sport-, Bewegungs- und Freizeitangebot auf der Grundlage von Ehrenamtlichkeit und Gemeinnützigkeit. Als Teil der regionalen und lokalen Lebenskultur und damit als fester und unverzichtbarer Faktor der Gesellschaft wird Sport und seine Organisationen bei der SG als unentbehrlich für ein funktionierendes Gemeinwesen angesehen.

Die Erreichung der von uns gesetzten Ziele, nämlich Nutzung des Bewegungsdrangs der Kinder als Mittel zur ganzheitlichen Erziehung und Erhaltung, Verbesserung und Förderung der persönlichen und sozialen Lebensqualität sowie der positiven Entwicklung der Persönlichkeit bei Förderung und Erhalt der Gesundheit unter gerecht werden einer sozial-politischen Verantwortung steht bei uns im Vordergrund.

Diese Ziele können nicht ohne konstruktive Zusammenarbeit von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern erreicht werden. Dabei sehen wir den Schutz und die Beachtung der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, aber auch aller ehrenamtlich für die SG Tätigen als unsere vorrangige Aufgabe an. Dafür haben wir Bedingungen geschaffen, in denen sich neben unseren zu trainierenden Mitgliedern auch die in Verantwortung Stehenden in den 11 unterschiedlichen Fachabteilungen wohlfühlen.

Wir orientieren uns bei unserer Organisation an den Ausbildungskriterien und Aktivitäten unserer Fachverbände und Sportbünde und wirken durch unsere Tätigkeiten in diese hinein. Hinsichtlich des Schutzes von allen Mitgliedern achten wir auf einen fairen Umgang miteinander.

Dazu gehören u.a. auch ein sicheres und angstfreies Umfeld und eine angstfreie Trainingszeit, in der sexualisierte Gewalt keinen Platz findet. Deshalb lehnen wir jegliche Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt in jeder Form strikt ab. Kinder und Jugendliche sollen in der SG Sendenhorst einen sicheren Hort finden. Das sind wir unseren Sportlerinnen und Sportlern und deren Eltern schuldig. Wir bekennen uns dafür zu unserer Verantwortung.

Auf der anderen Seite ist der Schutz aller für uns ehrenamtlich Tätigen, z.B. der Übungsleiter und Übungsleiterinnen vor falschen Verdächtigungen, falschen Beschuldigungen oder Mobbing ein hohes Anliegen.

Neben formalen Sicherungen, die seit langem bestehen und fortwährend überprüft und ausgebaut werden und die in dem nachfolgenden Schutzkonzept näher dargestellt werden, sollen auch Fortbildungen und Informationen alle Beteiligten für das Thema sexualisierte Gewalt im Sport in jeder Hinsicht sensibilisieren.

Insofern ist die Forderung des Gesetzgebers, ein Schutzkonzept zur Vermeidung sexualisierter Gewalt (im Folgenden kurz: „Schutzkonzept“) zu erstellen, die eine Seite. Wichtiger und eine Selbstverständlichkeit für uns ist, dass unsere Ziele „gelebt“ werden. Wir sind uns bewusst, dass mit diesem Schutzkonzept kein lebloses Schriftstück für den Aktenschrank entstehen darf, sondern ein lebendiges und sich

ständig an die laufenden Entwicklungen und Erfordernisse anzupassendes Werk geschaffen werden muss, das die reale Praxis abbildet. Letztlich ist ein Konzept nur so gut wie seine Akzeptanz und seine tatsächliche praktische Anwendung.

Trotz großem Verständnis für alle bestehenden gesetzlichen Vorgaben für den zeitlichen, inhaltlichen und formalen Rahmen des Konzepts ist es uns wichtig, dass dabei auch folgende Punkte nicht unbeachtet bleiben:

- Ein Schutzkonzept, das der Gesetzgeber in erster Linie zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erstellt wissen möchte, darf nicht diejenigen, die den Sport im Verein überhaupt erst möglich machen -und das sind z.B. in erster Linie die vielen ehrenamtlichen Trainer und Übungsleiter, die oft in und trotz ihrer nur knappen Freizeit neben dem Beruf zum Wohle der Kinder und Jugendlichen den Trainingsbetrieb ab- und aufrecht erhalten- ungewollt und unberechtigt unter irgendeinen Generalverdacht gestellt werden dürfen.
- Die ehrenamtlich Tätigen dürfen nicht durch die (gesetzliche) Verpflichtung, das in unserer Vereinspraxis bereits verinnerlichte und gelebte Verhalten zeitaufwändig schriftlich niederzulegen zu müssen, überfordert werden. Schließlich sind sie nicht zur Dokumentation, sondern wegen des Sports unverzichtbar in unserem Verein tätig!
- Die Erstellung des Konzepts darf andererseits auch nicht die schlanke hauptamtliche Organisation unseres Vereins personell durch eine bürokratische, gesetzlich geforderte Mammutaufgabe überlasten, was kontraproduktive Personalaufstockungen und damit Beitragserhöhungen zu Lasten aller Sport Treibenden nach sich ziehen könnte. Es darf nicht vergessen werden, dass ein wesentliches Ziel der Politik der Bürokratieabbau ist.

Wir hätten uns gewünscht, dass der Gesetzgeber z.B. mit einem vorgegebenen Fragebogen die Konzepterstellung allen Beteiligten erleichtert hätte. Stattdessen wird verlangt, dass wir als Sport-(!)verein wesentliche Teile unserer Kapazitäten nicht für Training, sondern für die schriftliche Erstellung eines Konzepts verwenden müssen.

Aber selbst diese gesetzliche Forderung ist nur halbherzig: Neben sexualisierter Gewalt muss auch psychische Gewalt oder körperliche Gewalt an geistig oder körperlich beeinträchtigten Menschen verhindert werden. Unser Konzept geht auch darauf ein - auch ohne die (bisherige) gesetzliche Forderung.

Deshalb hoffen wir, mit dem nachfolgenden Konzept den Spagat zwischen gesetzlichen Vorgaben, Vermeidung ausufernder Bürokratie und Dokumentation der bei uns tatsächlich gelebten Praxis zu schaffen. Dabei sind wir uns sicher, dass wir in der gelebten Praxis in vielen Fällen „schon viel weiter“ sind.

Unser Dank und unsere Hoffnung richten sich daher an alle, die für unsere Vorgehensweise ein faires Verständnis zeigen und uns in der SG Sendenhorst eine personalschonende Niederschrift des Schutzkonzepts im Sinne des Sports und seiner geschützten Ausübung ermöglichen und damit die Erstellung eines lediglich rein theoretischen Bürokratiemonsters vermeiden helfen.

II. Definition „sexualisierte“ und psychische Gewalt“

Nach § 176 StGB wird bestraft, wer an einer Person unter 14 Jahren (Kind) sexuelle Handlungen vornimmt, dieses Kind zwingt, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen, ein Kind zu diesen Handlungen bestimmt oder ein Kind für eine solche Tat anbietet oder nachzuweisen verspricht („sexueller Missbrauch“).

Als sexueller Missbrauch sind vom Gesetzgeber im § 174 StGB ebenso definiert sexuelle Handlung an Schutzbefohlenen (und dazu gehören auch die in einem Sportverein trainierenden Jugendlichen unter 18 Jahren).

Beide Bestimmungen sind also für Trainer und Betreuer einschlägig, und zwar unabhängig davon, ob ein bezahltes oder ein ehrenamtliches Betreuungsverhältnis vorliegt.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ ist dagegen umfassender, da dieser Begriff auch sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen mit einschließt.

Wer also gegen den Willen eines Kindes oder eines (schutzbefohlenen) Jugendlichen durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne Körperkontakt seine sexuellen Bedürfnisse befriedigt, wendet sexualisierte Gewalt an.

Das Erkennen von Anwendung sexualisierter Gewalt (im Sport) ist im Regelfall nicht einfach, da z.B. die Berührungen eines Kindes beim Turnen rein aus Gründen der Hilfestellung oder Vermeidung von Unfällen notwendig sein können und nichts mit sexueller Gewalt oder Ausleben von sexuellen Bedürfnissen zu tun haben.

Die Grenzen sind aber fließend und deshalb ist die Unterscheidung für Außenstehende im Regelfall schwierig. Das Vermeiden einer „zufälligen“ Berührung, die nicht der Hilfestellung oder der Unfallabwehr dient und deren Folgen, ist u.a. Aufgabe von Verhaltensvorgaben, die in diesem Schutzkonzept zusammengefasst beschrieben werden sollen.

Eine andere Form der Gewalt, die ebenfalls in der SG verhindert werden soll, ist die psychische Gewalt. So kritisiert der Kinderschutzbund, dass in vielen Köpfen noch die Meinung vorherrsche, gute sportliche Leistungen seien nur mit Abwertung oder Drill zu erreichen. Laut Kinderschutzbund ist die psychische Gewalt sogar die häufigste Form der Gewalt, der aber in der Öffentlichkeit am wenigsten Bedeutung beigemessen werde. Zur psychischen Gewalt gehören lt. Kinderschutzbund z.B. „Runtermachen“/Demütigungen, Kritik an der Person (Aussehen, Kleidung...), persönliche Angriffe, Beschimpfungen oder gar Bedrohungen wegen z.B. nicht ausreichender Leistung.

Auch das Vermeiden von psychischer Gewalt stellt nach Auffassung der SG einen Tatbestand dar, den es zu verhindern gilt. Deshalb soll auch die Prävention gegen psychische Gewalt in dieses Konzept einfließen, auch wenn der Gesetzgeber anscheinend „noch nicht so weit ist“.

III. Risiko- und Potentialanalyse

Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Fachabteilungen in der SG (ein Spielmannszug hat z.B. völlig andere Schutzerfordernisse als eine Schwimmabteilung) sind bei der Risikoanalyse die Gemeinsamkeiten in den Fachabteilungen, aber auch deren Besonderheiten zu beleuchten. Auf der anderen Seite nutzen verschiedene Fachabteilungen z.T. dieselben Sportstätten.

Insofern erfolgt die Risikoanalyse im ersten Schritt durch Bewertung der Risiken der Sportstätten und im zweiten Schritt durch Analyse des Vereins und der Fachabteilungen.

Bei der Erstellung der einzelnen Analysebausteine haben die betroffenen Fachabteilungen mitgewirkt. Sofern einzelne Bausteine noch nicht vollständig fertiggestellt sind, achtet der Vereinsvorstand darauf, dass dies in angemessener Zeit nachgeholt wird.

A. Analyse der Sportstätten

Die von der SG genutzten Sportstätten befinden sich nicht im Eigentum der SG. Im Regelfall sind es Sportstätten der Stadt Sendenhorst, die von der SG genutzt werden. Insofern kann von Seiten der SG nur sichergestellt werden, dass bei auftretenden Mängeln oder nicht eingehaltenen gesetzlichen Vorgaben im Sinne dieses Schutzkonzeptes, die entsprechenden Stellen bei der Stadt nachhaltig angesprochen werden. Auf die Umsetzung der Maßnahmen hat die SG wegen der Entscheidungsprozesse der Politik und deren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt nur indirekten oder gar keinen Einfluss.

1. Gesamtverein

Problem	Erledigungsstand
Wie ist der Meldeweg von baulichen Faktoren, die sexualisierte oder psychische Gewalt begünstigen können (z.B. fehlende Trennwände an Duschen), an den Sportstätten geregelt?	Mängel werden von den Fachabteilungen an die hauptamtliche Geschäftsstelle gemeldet.
Gibt es Verbesserungsmöglichkeiten im Meldeablauf?	Wird bei jedem Vorfall durch d Geschäftsstelle überprüft.
Wie und durch wen wird die Umsetzung von Mängeln durch Stadt und Politik überwacht und ggf. angemahnt?	Die Geschäftsstelle klärt und überwacht die Abstellung der Mängel durch die Stadt.
Sind bauliche Faktoren in den Sportstätten bekannt, die sexualisierte Gewalt begünstigen, die noch nicht an die Stadt gemeldet wurden?	Derzeit sind keine weiteren, nicht an die Stadt Sendenhorst zu meldende Mängel bekannt.

Die nachfolgenden Punkte betreffen (nur) die einzelnen Sportstätten und sind i.d.R. (nur) innerhalb der sie nutzenden Fachabteilung relevant.

2. **KvG-Halle (Tanzsportabteilung)**
3. **St. Martin Halle (Handballabteilung, Badmintonabteilung)**
4. **Montessorieschule (Spielmannszug)**
5. **Schwimmbad ((Schwimmabteilung)**
6. **Sport- und Freizeitzentrum (Fußballabteilung, Beachvolleyball)**
7. **Teigelkamphalle (Turnabteilung, Tischtennisabteilung)**
8. **Tennisanlage (Tennisabteilung)**
9. **Westtorhalle (Turnabteilung, Volleyballabteilung, Badmintonabteilung, Judoabteilung)**
10. **Westtorplatz (Fußballabteilung)**

Mängel an den vorgenannten Sportstätten im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind von den Fachabteilungen bisher nicht gemeldet worden.

B. Analyse des Vereins und der Fachabteilungen

Die SG Sendenhorst ist ein Verein, der aus diversen unterschiedlichen Fachabteilungen besteht. Es ist nicht Ziel und auch nicht Aufgabe des Vereins, den Fachabteilungen unnötige verbindliche Vorschriften an die Hand zu geben, die die Fachabteilungen in ihrer Entscheidungskompetenz einengen, wenn die Anforderungen und Probleme dort individueller und zielgerechter gelöst werden können. Allerdings steht der Verein den Fachabteilungen bei Fragen und für Hilfestellungen gerne zur Verfügung und die Fachabteilungen haben die Möglichkeit, für den Verein bestehende Regelungen für sich zu übernehmen.

Aus diesem Grunde wird in der nachstehenden Analyse bisweilen auf (u.U. abweichende) Regelungen in ~~den~~ einzelnen Fachabteilungen verwiesen. Diese sind aus Gründen der Entscheidungskompetenzen in den Fachabteilungen zu akzeptieren, wenn sie dem Regelwerk des Gesamtvereins nicht widersprechen und kein eigenes Gefahrenpotential erzeugen.

1. Gesamtverein

Die nachfolgenden Punkte sind relevant für den Vereinsvorstand, die allgemeine Vereinsorganisation und im Regelfall alle Fachabteilungen.

Die Fachabteilungen wurden vom Vereinsvorstand angeschrieben und um Beantwortung fachabteilungsspezifischer Fragen gebeten. Vorliegende aussagefähige Ergebnisse wurden in dieses Schutzkonzept eingearbeitet. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse wird das Schutzkonzept ergänzt.

Problem	**Erledigungsstand**
Ist der Vorstand der SG für das Problem „sexualisierte und psychische Gewalt in der SG“ sensibilisiert und beschäftigt sich regelmäßig mit dem Thema?	Das Thema ist fester TOP jeder Vorstandssitzung, seit Kurzem mit den Unterpunkten „Vorkommnisse“ und „Schutzkonzept“
Welche Methoden der Risikoanalyse werden in den SG-Fachabteilungen angewendet bzw. vom Vorstand vorgegeben?	Regelmäßige Gespräche mit den Trainern und Spielern
Was kann verbessert werden?	Es wird überlegt, die Leitlinien

	ggf. in die Satzung, in die Aufnahmeordnung und die Anmeldeunterlagen zu übernehmen
Gibt es eine neutrale Ansprechperson bei Problemen oder Fragen mit Gewalt? Sind deren Kontaktdaten in den Fachabteilungen und insbesondere den Kindern, deren Eltern und den Jugendlichen bekannt?	Die SG möchte anstelle der Geschäftsstelle eine neutrale und vertrauenswürdige Person installieren. Dazu sollen u.a. Ärzte aus der näheren Umgebung angesprochen werden.
Was kann verbessert werden?	Das ist Gegenstand der laufenden Diskussionen
Sind die regionalen Anlaufstellen in allen Fachabteilungen und allen dort trainierenden Kindern und Jugendlichen bekannt und deren Kontaktdaten zugänglich?	Die Kontakte sind auf der Homepage der SG ersichtlich.
Gibt es einen Ehrenkodex, den z.B. die Übungsleiter **vor** dem ersten Training mit Kindern oder Jugendlichen abzugeben haben?	Ein von allen Übungsleitern zu unterschreibender Ehrenkodex wird in der SG seit Jahren – und zwar unabhängig und vor der Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes eingefordert. (s. auch weiter unten)
Wer überwacht den Eingang der Erklärungen? Wo werden diese aufbewahrt?	Die Überwachung und Aufbewahrung der Erklärungen erfolgt zentral in der Geschäftsstelle
Müssen die Übungsleiter **vor** dem ersten Training ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis abgeben?	Von allen Übungsleitern wird in der SG seit Jahren –und zwar unabhängig und vor der Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis eingefordert. (s. a. weiter unten)
Wer überwacht den Eingang der Zeugnisse? Wo werden diese abgelegt?	Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse wird zentral von der Geschäftsstelle nach dem „4-Augenprinzip“ überwacht. Aus Datenschutz-gründen werden die Zeugnisse nach Prüfung an den Einreicher zurückgesandt.
Dürfen Übungsleiter den Trainingsbetrieb in der SG aufnehmen, wenn die vorgenannten Nachweise (noch) nicht vorliegen, der Übungsleiter aber ein Nachreichen verspricht?	Wird von den Fachabteilungen entschieden.
Werden die Übungsleiter vor Aufnahme des Trainings hinsichtlich der Gefahren der sexualisierten und psychischen Gewalt geschult?	Wird in den Fachabteilungen entschieden.

Wird darauf geachtet, dass das Training im Regelfall von mindestens 2 Übungsleitern durchgeführt wird?	Wird in den Fachabteilungen geregelt.
Wie wird die Kommunikation zwischen den Übungsleitern geregelt?	Aufgabe der Fachabteilungen
Werden dritte Personen (z.B. Eltern(teile-)) ohne Vorliegen des polizeilichen Führungszeugnis und Ehrenkodexes als (sporadische) Hilfe beim Training eingesetzt?	Ist Entscheidung der Fachabteilungen. Es könnte diskutiert werden, ob hier eine einheitliche Vorgabe des Vereins erfolgen soll.
Wie gehen die Übungsleiter mit „selbsternannten“ dritten Hilfstrainern um?	Liegt in der Verantwortung der Fachabteilungen
Werden die Übungsleiter in regelmäßigen Abständen zu den Gefahren der sexualisierten und psychischen Gewalt geschult oder sensibilisiert?	An einem Konzept zur regelmäßigen Schulung wird gearbeitet
Gibt es ein Handyverbot in Umkleideräumen und Duschen?	Liegt in der Verantwortung der Fachabteilungen. Es könnte diskutiert werden, ob hier eine Vorgabe des Vereins erfolgen soll.
Wie wird das Verbot überwacht?	Liegt in der Verantwortung der Fachabteilungen
Wie wird bei Einzeltraining sowohl zum Schutz des Trainers als auch des Trainierenden verhindert, dass es zu einem Verdacht, einer unberechtigten Anschuldigung oder zur tatsächlichen sexualisierten oder psychischen Gewalt kommt?	Regelungen der Fachabteilungen
Wie wird das beim Mannschafts- oder Gruppentraining verhindert?	Muss in den Fachabteilungen beantwortet werden
Wie wird bei sportlichen Veranstaltungen ohne und mit Übernachtungen verhindert, dass es zu einem Verdacht, einer unberechtigten Anschuldigung oder zur sexualisierten oder psychischen Gewalt kommt?	Regelungen der Fachabteilungen
Findet das Duschen und Umziehen bei gemischten Mannschaften in getrennten Kabinen statt?	Muss in den Fachabteilungen beantwortet werden
Dürfen die Übungsleiter die Umkleidekabinen betreten a) gleichgeschlechtlich, b) geschlechtsunterschiedlich?	Muss in den Fachabteilungen beantwortet werden
Gibt es besondere Vorkehrungen beim Trainieren von Kindern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder Auffälligkeiten?	Muss in den Fachabteilungen beantwortet werden
Gibt es Situationen, in denen Kinder oder Jugendliche unbeaufsichtigt sind?	Muss in den Fachabteilungen beantwortet werden
Wie reagieren die Verantwortlichen, wenn sie mitbekommen, dass Ausdrücke, Witze oder Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren, in der Fachabteilung genutzt werden? Wie reagieren Sie, wenn sie sexualisierte Äußerungen oder Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen	Muss in den Fachabteilungen beantwortet werden

von Kindern und Jugendlichen registrieren?	
Wie wird in solchen Situationen Aufsichtspflicht und gleichzeitig Privatsphäre beachtet?	Muss in den Fachabteilungen beantwortet werden
An wen können sich Kinder und Jugendliche wenden, wenn Situationen entstehen, in denen sie sich „unwohl“ fühlen?	Auf der Homepage der SG sind diverse Ansprechpartner genannt (s.u.)
Werden die „Empfehlungen für Verhaltensregeln in Sportvereinen“ der „Deutsche Sportjugend – dsj“ in den Fachabteilungen (ggf. abteilungsspezifisch angepasst) gelebt?	Muss von den Fachabteilungen beantwortet werden

2. Sonderprobleme einzelner Fachabteilungen

Die nachstehend genannten Punkte gehen über die vorstehend für den Gesamtverein identifizierten Fragen hinaus, weil sie in ihrer Besonderheit nur einzelne Fachabteilungen betreffen:
Die Auswertung der Antworten der Fachabteilungen ist noch nicht abgeschlpssen und wird später eingefügt.

IV. Prävention - Pädagogisches Konzept

Dieses Kapitel stellt den Hauptteil des Schutzkonzeptes dar. Nachdem im Vorhergehenden die (noch offenen) Gefahrenquellen für das Entstehen sexualisierter oder psychischer Gewalt identifiziert worden sind, werden hier die Maßnahmen und Regeln genannt, die die SG aufgestellt hat, um das Entstehen von sexualisierter oder psychischer Gewalt zu vermeiden.

Zunächst werden auch hier die Präventionsmaßnahmen aufgeführt, die für den Gesamtverein gelten. Anschließend werden die Ausnahmen und die zusätzlichen oder abweichenden Maßnahmen einzelner Abteilungen dargestellt.

1. Gesamtverein

Der Vorstand der SG verurteilt jegliche, also auch sexualisierte und psychische Gewalt und setzt sich für ein sicheres und angstfreies Umfeld und Training ein. Es wird jegliche Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt in jeder Form strikt abgelehnt. Diese Einstellung wird durch die nachfolgenden, vom Vorstand verbindlich eingeführten Maßnahmen, auf die auch auf der Homepage der SG hingewiesen wird, deutlich.

Der Vorstand der SG steht vollinhaltlich hinter den „Empfehlungen für Verhaltensregeln in Sportvereinen“ der „Deutsche Sportjugend – dsj“. Diese Empfehlungen werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und bilden die wesentliche Grundlage für den nachstehenden „Verhaltensleitfaden für Übungsleiter“ der SG. Die Empfehlungen der Deutsche Sportjugend sind daher als Anlage 1 auch Teil dieses Schutzkonzepts.

Das Thema „(sexualisierte) Gewalt“ ist Tagesordnungspunkt jeder Vorstandssitzung. Neben aktuellen Vorkommnissen, die zum Glück bisher nicht aufgetreten sind, ist auch das Schutzkonzept Teil der Diskussionen.

1.1 erweitertes Führungszeugnis

Es ist bereits seit Jahren -und zwar unabhängig von der erst späteren Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes- die Pflicht, dass die Übungsleiter, Trainer und Betreuer vor Antritt ihrer Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen haben. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 36 Monate sein. Die Überwachung der Vorlage erfolgt aufgrund der Meldungen der Fachabteilungen zentral in der Geschäftsstelle nach dem „4-Augenprinzip“. Die Dokumente werden nach Prüfung aus Datenschutzgründen an den Einreicher zurückgeschickt. Es ist vorgesehen, dass im Abstand von 3 Jahren die erneute Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt wird.

1.2 Ehrenkodex

Ebenfalls seit Jahren -ebenfalls unabhängig von der erst späteren Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes- ist es Pflicht, dass die Übungsleiter, Trainer und Betreuer vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen den Ehrenkodex des Vereins zu unterzeichnen haben. Die Überwachung der Vorgänge aufgrund der Meldungen aus den Fachabteilungen und die Ablage der Dokumente erfolgen zentral in der Geschäftsstelle. Der Text des Ehrenkodex ist als Anlage 2 Teil dieses Schutzkonzepts.

1.3 Einstellungsgespräche

Bei Neueinstellungen von Betreuern oder Mitarbeitern wird in den Einstellungsgesprächen und vor allem in der ersten Beschäftigungszeit darauf geachtet, dass sich die neu Mitarbeitenden entsprechend den Regeln des Schutzkonzeptes verhalten und dieses leben.

1.4 Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Der Vereinsvorstand befindet sich dazu derzeit in Gesprächen mit dem KSB. Vorgesehen sind zum Auftakt 3 Info-Veranstaltungen, die von qualifizierten Referenten des KSB durchgeführt werden sollen. Jeweils eine Veranstaltung soll für Kinder, für Jugendliche und für Betreuer durchgeführt werden.

Durch die Trennung der Gruppen soll erreicht werden, dass die Teilnehmer (insbesondere die Kinder und Jugendlichen) „freier“ über das Thema sexualisierte Gewalt reden können.

1.5 Fortbildungen

Eine ausreichende Sensibilisierung aller Beteiligten für das Thema „Gewalt im Sport“ kann nur durch regelmäßige Beschäftigung mit dem Thema erfolgen.

Der Vorstand befürwortet deshalb jederzeit die Aus- und Fortbildung aller am Übungsbetrieb Teilnehmenden in den Fachabteilungen.

Alle Fachabteilungen erhalten für ihre Übungsleiter regelmäßig von der Geschäftsstelle Hinweise auf angebotene Fortbildungsmöglichkeiten. Die Mitteilungen ergehen i.d.R. als E-Mail von der Geschäftsstelle an die jeweils gemeldeten Verantwortlichen der einzelnen Fachabteilungen.

Stellt der Vereinsvorstand fest, dass in bestimmten Fachabteilungen die angebotenen Fort- oder Qualifizierungsangebote nicht oder zu selten in Anspruch genommen werden, wird der Fachabteilungsvorstand darauf angesprochen und um Verhaltensänderung ersucht.

1.6 Ansprechperson

Bisher war die Geschäftsstelle der SG Sendenhorst als Ansprechstelle genannt. Es ist dem Vorstand inzwischen gelungen, eine vom Vorstand und der Geschäftsstelle völlig unabhängige neutrale Person für diese Aufgabe zu gewinnen (s.a. nachfolgend Ziffer 1.7. Aufgrund dieser Neutralität erhofft sich der Vorstand, die „Meldeschwelle“ zu senken.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Auf der Homepage der SG Sendenhorst findet sich unter dem Link „sg-sendenhorst.de/Verein“ die Rubrik „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“. Dort sind neben der Telefonnummer der Geschäftsstelle auch die wesentlichen externen Ansprechstellen aufgeführt:

„Ansprechpartner bei sexualisierter Gewalt:

Neutrale Ansprechperson für die SG
Frau Lisa Zimon
lisazimon@web.de
Der telefonische Kontakt kann über die Geschäftsstelle hergestellt werden.

Kinderschutzbund Warendorf (Informationen, Hilfe für Kinder, Beratung)
www.kinderschutzbund-warendorf.de
Hilfetelefon **0800 111 0 333** (montags bis samstags 14.20 Uhr)

N.I.N.A. e.V. (Hilfetelefon, Tipps, Online-Beratung, alles anonym)
www.nina-info.de
Tel: **0800 22 55 530** (Mo., Mi. – Fr. 9-14 Uhr & Di., Do. 15-20 Uhr)

Nummer gegen Kummer
(telefonische Hilfe bei sexuellem Mißbrauch, aber auch bei anderen Problemen für Kinder und Jugendliche, alles anonym)
www.nummergegenkummer.de
Tel: **116 111** (Mo. – Sa. 14-20 Uhr)
Elterntelefon: Hilfe für Eltern von Betroffenen Tel: **0800 111 0 550**

Landessportbund NRW
www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport
Tel.: Fr. Sahle **0203 7381-847**

Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.
Fachberatung „SchutzWege“
(Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei sexualisierter Gewalt)
E-Mail: fachstelleschutz@caritas-ahlen.de
Christa Kortenbrede, Fachdienstleiterin FachstelleSchutz, Tel: 02382 893-136

Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.
Fachberatung „GrenzBewusst“
(Anlaufstelle bei Fragen zu sexueller Übergriffigkeit oder sexuell auffälligem Verhalten von Kindern und Jugendlichen)
E-Mail: grenzbewusst@caritas-ahlen.de
Thorn Leonhard, Fachberater GrenzBewusst, Tel: 02382 893-139

Netzwerk: Echte Männer reden.
Beratung für Männer und Jungen in Krisen und bei Gewalttätigkeit in diversen Beratungsstellen
z.B. Hamm: Rechtsanwalt Markus Brauckmann, Tel: 02381/9245146
www.echte-männer-reden.de“

1.8 Verhaltensleitfaden für Übungsleiter

Mit dem nachfolgenden Leitfaden sollen alle Übungsleiter, Trainer, mithelfende Eltern und alle sonstigen Personen, die in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der SG eingebunden sind, einen Verhaltensrahmen erhalten. Damit erhoffen wir uns zum einen die Vermeidung von (sexualisierter) Gewalt in unserem Verein und andererseits den Schutz vor falschen Anschuldigungen.

- In der SG wird Gewalt in keiner Form, egal ob physischer, psychischer oder sexualisierter Art, toleriert. Dazu gehören auch das Unterlassen von sexualisierter Sprache oder Diskriminierung durch Ausdrücke, Witze oder Äußerungen, die sexuelle Inhalte, Aussagen zur sexuellen Orientierung oder zum Aussehen von Kindern oder Jugendlichen beinhalten.
- Im Trainingsbetrieb sind körperliche Kontakte als Hilfestellung zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen oder zur Verbesserung der Bewegungsabläufe unumgänglich. Sie sind aber sofort einzustellen, wenn das Kind oder der Jugendliche dies wünscht. Nicht erlaubt sind Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht im Zusammenhang mit sportlichen Hilfestellungen stehen. Die Betreuer werden angehalten, aus sportlichen Gründen ggf. notwendige körperliche Kontakte vorab hinzuweisen.
- Duschen, Toiletten und Umkleideräume sind als Teil der privaten Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu beachten, d.h. keine erwachsene Person betritt die Räume ohne bestehende Notwendigkeit. Sollte die Notwendigkeit zum Betreten einer Kabine gegeben sein, wird vor dem Betreten angeklopft und -außer bei Notfällen- der Bereich erst nach Einlassaufforderung betreten.
  Bei kleinen Kindern, die Umziehhilfe benötigen, wird darauf geachtet, dass mindestens zwei Erwachsene in der Kabine sind.
  Fotografieren oder die Aufnahme von Videos ist in diesen Räumen untersagt.

- Einzeltraining wird nur vorgenommen, wenn das vorher mit den Erziehungsberechtigten besprochen und genehmigt wurde. Gerade bei Einzeltraining sollte eine weitere Aufsichtsperson im Raum sein.
  Eltern erhalten die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings anwesend zu sein.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen ist besonders der Aufsichtspflicht nachzukommen. Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind mindestens 2 Betreuer einzusetzen. Erwachsene haben ebenso eigene Zimmer wie die Kinder und Jugendlichen. Der Privatschutz wird gewährleistet, indem die fremden Zimmer nach Anklopfen nur nach Eintrittsaufforderungen betreten werden. Im Fall von Einzelkontakten bleibt die Tür geöffnet.
- Es findet keine Bevorzugung einzelner Kinder oder Jugendlicher statt, d.h. es wird weder ein privater Kontakt zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen aufgebaut, noch erhalten einzelne Kinder oder Jugendliche private Geschenke, Vergünstigungen oder Bevorzugungen, sofern dies nicht mit mindestens einem weiteren Betreuer abgestimmt wurde.
- Wir achten die Persönlichkeitsrechte und erstellen und verbreiten Bildmaterial nicht ungefragt. Bildmaterial wird nur nach Zustimmung der abgelichteten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte veröffentlicht. Online-Kontakte (Chats) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen außerhalb des Sports sind nicht erwünscht. Bei Gruppenchats wird die Aufnahme der Eltern in den Verteiler gewünscht.
- Sexuelle Beziehungen zwischen Betreuer und Jugendlichen unter 18 Jahren kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Deshalb sollten sich Betreuer offensiv und deutlich abgrenzen, wenn Jugendliche eine enge Beziehung zum Betreuer pflegen möchten.
- Verdachtsfälle werden nach einem Leitfaden durch eine neutrale Person aus dem Vereinsvorstand unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen und der Unschuldsvermutung des Beschuldigten bis zur Klärung aufgearbeitet.

2. Besonderheiten in den Fachabteilungen

Die nur einzelne Fachabteilungen betreffenden Besonderheiten werden derzeit zusammengestellt und zu einem späteren Zeitpunkt in das Konzept eingearbeitet.

V. Intervention

Ziel eines Schutzkonzeptes sollte sein, dass es nie zur Notwendigkeit einer Intervention kommt. Denn dann greifen die festgelegten Schutzmechanismen und scheinen (zumindest für den Augenblick) ausreichend zu sein.

Jede Intervention erfordert eine umfassende Aufarbeitung mit der Konsequenz der Erweiterung oder Anpassung des Schutzkonzeptes im Bereich Prävention für die Zukunft.

Der SG Sendenhorst ist daran gelegen, Verdachtsfälle objektiv und ohne Ansehen von Personen zu behandeln. Deshalb ist jeder Verdachtsfall vollständig und umfassend zu dokumentieren. Damit die Dokumentation neutral und „ungefärbt“ erfolgt, soll ein nicht Beteiligter (z.B. nicht betroffenes

Vereinsvorstandsmitglied) die Gesamtdokumentation übernehmen. Dieser muss umgehend vom Vorsitzenden der SG bestimmt werden.

Um eine einheitliche und sorgfältige Vorgehensweise zu ermöglichen, soll der nachstehende Katalog dem Zuständigen einen Vorgehens- und Fragenleitfaden an die Hand geben:

Vorfall: (Ort, Datum, ggf. Uhrzeit)
Meldender: Name, Kontaktdaten

Betroffene(s) Kind(er) / betroffene(r) Jugendliche(r): Namen, Alter, Geschlecht
Beschuldigte Person(en): Namen, Alter, Geschlecht, Fachabteilung, Funktion

Beschreibung des Vorfalls mit Datum und Uhrzeit
Zeugen (Namen und Kontaktdaten)?

Wurde der Vorfall schon an anderer Stelle gemeldet? Wo?

Wer muss noch eingebunden werden? (abhängig von der Schwere des Vorwurfs)
(z.B. Eltern, Vorstand, Fachabteilung, Dachverband, Jugendamt…)

Weitere Erfordernisse?

Bei der sich anschließenden Aufklärung sind in jedem Fall einerseits sowohl die Situation des Kindes/Jugendlichen zu beachten, andererseits bis zur abschließenden Aufklärung von der Unschuldsvermutung des Beschuldigten auszugehen.

Nach Aufklärung der Sachlage sind die Konsequenzen im Vorstand festzulegen. Dies kann je nach Schwere des Falls von einer Ermahnung über die Entbindung von der Tätigkeit bis zur Strafanzeige reichen.

VI. Aufarbeitung

Dieses Kapitel umfasst ein Konzept zur Aufarbeitung von Fällen (sexualisierter oder psychischer) Gewalt oder Falschbeschuldigungen.

Da in der Praxis der SG solche Fälle bisher nicht bekannt geworden sind, besteht auf diesem Gebiet keine Erfahrung, die in Form eines Konzepts zur Aufarbeitung niedergelegt sein könnten.

Dieses Kapitel kann somit erst dann gefüllt werden, wenn praktische Erfahrungen vorliegen. Im Sinne aller Beteiligten bleibt allerdings zu hoffen, dass dieses Kapitel auf Dauer unbeschrieben bleiben wird, weil das bedeutet, dass es in der SG nach wie vor keine Fälle sexualisierter Gewalt gibt.

ANLAGE 1

Hinweise zum Einsatz von Empfehlungen für Verhaltensregeln für Sportvereine zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche:

Die vorliegenden Empfehlungen für Verhaltensregeln in Sportvereinen sollen eine Orientierung bieten. Sie sollte an die jeweiligen Rahmenbedingungen des Vereins/Verbandes angepasst bzw. erweitert werden (z. B. in Bezug auf die Zielgruppe). Das Logo des Verbandes/Vereins kann in diesem Falle eingesetzt werden, um deutlich zu machen, dass eine Anpassung stattgefunden hat.
Besonders wichtig ist uns zu betonen, dass Verhaltensregeln im Verein oder Verband kommuniziert werden müssen und sichtbar für alle Mitglieder sein sollen. Außerdem können solche Verhaltensregeln nicht alleine stehen. Sie müssen in ein Präventionskonzept eingebettet sein. Hierbei können die Verhaltensregeln einen wichtigen Baustein darstellen.

Stand: 21. Oktober 2020

Empfehlungen für Verhaltensregeln für Sportvereine zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen.
- Sexualisierte und Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen /sind zu unterlassen.

Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert.
- Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z. B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen nicht Überhand nehmen.

Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

- Bei Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip" oder das „Prinzip der offenen Tür" eingehalten, d. h. es ist eine weitere Person anwesend (z. B. ein*e weiterer*e Betreuer*in oder ein weiteres Kind). Wenn dies nicht möglich ist, sind allen Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit dem Vereinsvorstand und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.
- Eltern haben die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen.

Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuers bzw. der Betreuerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.

Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.

- Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen

- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit mind. zwei Betreuer*innen möglich.
- Umkleidekabinen/Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

Keine Geheimnisse mit Kindern

- Es werden keine „Geheimnisse" mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden.
- Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz in die Gruppenchats mitaufgenommen.

Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden.

Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

- Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben!
- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Betreuer*innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler*innen für sie „schwärmen" oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

ANLAGE 2

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Ehrenkodex des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch, sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name: ..... Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

Sportorganisation: .....

Sendenhorst, den

_____

Unterschrift